

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Landtag NRW

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Haushaltsgesetz 2017“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4477

A07, A07/1

Ansprechpartner:

Referent Benjamin Holler, ST NRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-220
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209
E-Mail: benjamin.holler@staedtetag.de
Aktenzeichen: 20.06.10 N /LHH 2017

Hauptreferent Dr. Kai Zentara, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.21.01

Referent Carl Georg Müller, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292
E-Mail: carlgeorg.mueller@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 41.4.2-003/002

Datum: 18. November 2016

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)

Ergänzungsvorlage Haushalt 2017 – Drucksache 16/13400

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die mit Schreiben vom 09.11.2016 eingeräumte Möglichkeit, mit Blick auf die am 22.11.2016 stattfindende Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Ergänzungsvorlage der Landesregierung (Drucksache 16/13400) zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2017 und zum Landeshaushalt 2017 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns und machen davon wie folgt Gebrauch:

Vorab ist festzuhalten, dass die Kommunen nach wie vor eine Verständigung mit dem Land über die Finanzierung der mit der Integration der Schutzsuchenden verbundenen Kosten vermissen, die sich auch im Haushaltsplan des Landes niederschlagen müsste. Mit **Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 08.11.2016** hatten wir uns an die Fraktionsvorsitzenden der im Landtag NRW vertretenen Fraktionen gewandt und nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommunen bei der Integration eine herausragende Bedeutung haben. Hier liegt der Schwerpunkt der täglichen Aufgabenwahrnehmung und der Integrationsleistungen. Für eine gelingende Integration brauchen die Kommunen eine ausreichende finanzielle Unterstützung. Die Mehraufwendungen etwa für den Ausbau der Kinderbetreuung oder für den Wohnungsbau, für den Bau und die Ausstattung von Schulräumen sowie für Schulpsychologen, Dolmetscher, Sozialpädagogen und für Sprachförderprogramme sowie der Aufbau und die Koordination professioneller und ehrenamtlicher Integrationsstrukturen belasten die kommunalen Haushalte. Hinzu kommen be-

trächtliche zusätzliche Kosten durch die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise erforderlichen Personalneueinstellungen. Ohne eine angemessene Kostenbeteiligung des Landes lässt sich diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht bewältigen.

Der Integrationsplan des Landes bietet einen ersten inhaltlichen Anknüpfungspunkt: durch die Bund-Länder-Vereinbarung über eine Bundesbeteiligung an diesen Kosten über jährlich zwei Milliarden Euro bundesweit vom 07.07.2016, die derzeit durch ein Gesetzgebungsverfahren des Bundes umgesetzt wird (Bundesrats-Drucksache 16/545), stehen dem Land auch entsprechende Mittel zur Verfügung.

Wir dürfen insoweit – wie auch im Übrigen – vollinhaltlich auf die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 28.09.2016 (Stellungnahme 16/4274) auch im vorliegenden Zusammenhang verweisen, soweit im Folgenden keine ergänzenden Hinweise gegeben werden.

Zur Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsplans

Zu Einzelplan 03

Kapitel 03 010, 03 110

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass im Bereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales 157 zusätzliche Stellen für eine Ausweitung des Sicherheitspaktes geschaffen werden sollen. In diesem Zusammenhang ist unsere Forderung aus der Stellungnahme 16/3595 zum ersten Nachtragshaushalt 2016 vom 10.03.2016 zu wiederholen, dass die Steigerung der polizeilichen Präsenz an den Kriminalitätsbrennpunkten der Ballungsräume nicht dazu führen darf, dass der Personalbestand der Kreispolizeibehörden im kreisangehörigen Raum nicht gehalten wird.

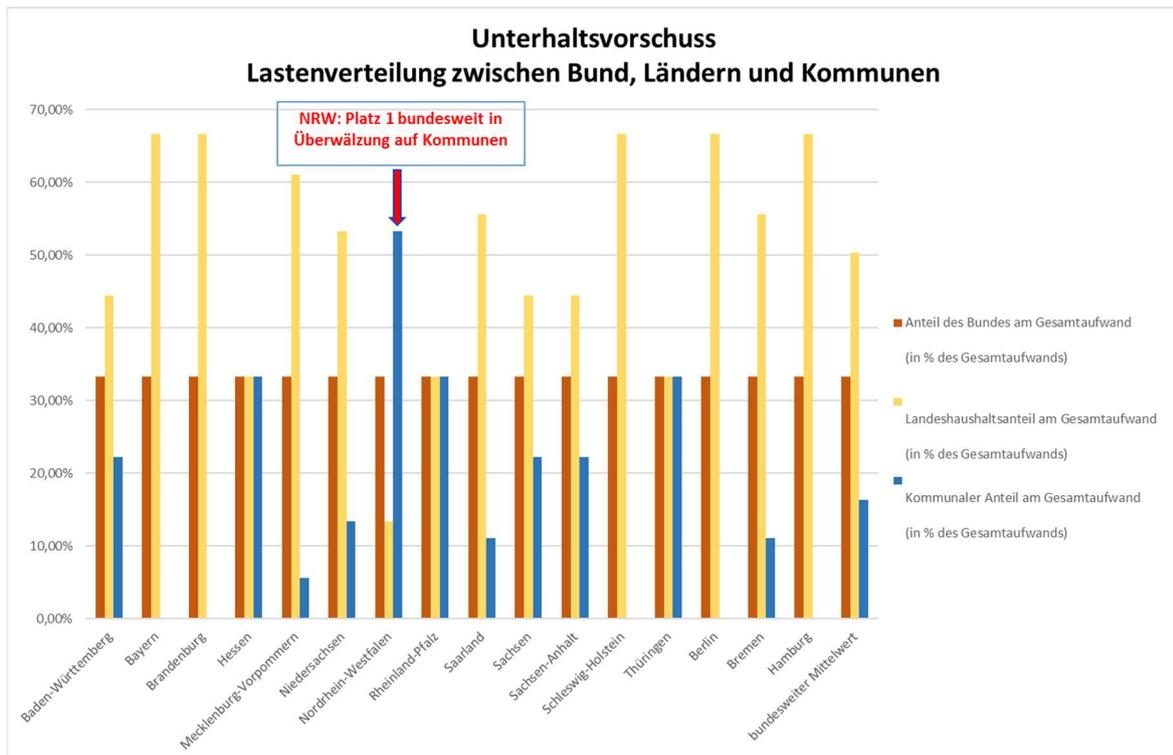
Zu Einzelplan 07

Kapitel 07 030 633 10

Familiendienst und Familienhilfen – Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz – Anpassung der Unterhaltsvorschussätze zum 01.01.2017

Die in der Ergänzungsvorlage vorgesehenen Anpassungen sehen lediglich einen Betrag von 4,7 Mio. Euro vor und berücksichtigen damit in keiner Weise die am 14.10.2016 zwischen Bund und Ländern verabredeten Änderungen beim Unterhaltsvorschussgesetz. Diese von Seiten des Bundes beabsichtigten Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes werden von den kommunalen Spitzenverbänden strikt abgelehnt, da die Änderungen massive Auswirkungen auf die nordrhein-westfälischen Kommunen hätten. Nach Rückkopplung mit unseren Mitgliedskommunen gehen wir von einer Verdopplung bis zu einer Verdreifachung der Fallzahlen aus. Die Mehrbelastungen, die dadurch zu erwarten wären, würden dabei allein in NRW schon bei sehr zurückhaltender Annahme einen Betrag in dreistelliger Millionenhöhe erreichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich die Länder mit dem Bund dahingehend einigen, dass Bund und Länder vollständig die bei den Kommunen zusätzlich entstehenden

Kosten tragen. Der Landesanteil an den Gesamtaufwendungen von den Unterhaltsvorschussleistungen ist in Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich einzigartig gering, dass vor allem das Land seinen Anteil von derzeit 13,3 % der Gesamtaufwendungen deutlich erhöhen muss. Gleichzeitig ist der kommunale Anteil von derzeit 53,4 % der Gesamtaufwendungen deutlich zu senken. Zum Vergleich: Der bundesweite Mittelwert der kommunalen Beteiligung an den Landesgesamtaufwendungen liegt bei etwa 24,5 %. Den Extremwert der Lastenüberwälzung auf die kommunale Ebene von 80 % der Landesgesamtaufwendungen erreicht allein Nordrhein-Westfalen. Die großen Flächenländer Bayern, Brandenburg und Schleswig-Holstein wälzen keine UVG-Lasten auf die kommunale Ebene über, auch unsere Nachbarn Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz tun dies nur nachrangig:



Zudem wäre auch rein verwaltungspraktisch eine Umsetzung zum 01.01.2017 nicht möglich. Die Kommunen befürchten zu Recht einen massiven kurzfristigen Anstieg der Leistungsanträge und eine vollständige Überforderung der Verwaltungsorganisation der UVG-Stellen, wenn nicht nur der Bezugszeitraum verdreifacht, sondern auch die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahren angehoben werden sollte. Da das Gesetz frühestens Mitte Dezember 2016 verabschiedet werden kann, ist eine Vorbereitung für die Kommunen faktisch ausgeschlossen.

Im Übrigen möchten wir nochmal eindringlich auf die Grundsatzfrage hinweisen, ob eine bestehende Doppelbürokratie durch das Nebeneinander von Leistungsansprüchen im SGB II und UVG noch sinnvoll und zeitgemäß ist. Eine aktuelle Studie des Statistischen Bundesamts hat ergeben, dass 87 % der derzeitigen Leistungsbezieher nach dem UVG auch SGB II-Leistungen erhalten. Diese Leistungen werden von den Job-Centern und den UVG-Stellen miteinander verrechnet. Die Familien haben hierdurch keinerlei finanzielle Vorteile. Es wäre

nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände dringend notwendig, einen Leistungsausschluss im UVG einzuführen bei gleichzeitigem SGB II-Leistungsbezug. Dadurch würde der bürokratische Aufwand erheblich minimiert und die leistungsberechtigten Familien erhielten ihre Unterstützung aus einer Hand. Mit der jetzt geplanten Änderung des UVG wird jedoch die bereits vom Bundesrechnungshof kritisierte Doppelbürokratie deutlich ausgeweitet.

Zu Einzelplan 09

Zu Kapitel 09 050

Förderung des Wohnungsbaus

Kommunale und private Wohnungsunternehmen haben ihre Investitionen im geförderten Wohnungsbau im vergangenen und in diesem Jahr deutlich erhöht. Dies ist auf die verbesserten Konditionen nach den Wohnraumförderungsbestimmungen 2016 und das Instrument der Tilgungsnachlässe zurückzuführen. Da aber im Bereich des sozialen Wohnungsbaus bei einzelnen Bewilligungsbehörden schon vor Mitte des Jahres 2016 eine Überzeichnung des Fördervolumens festzustellen war, mussten die Mittel der Wohnraumförderung von ursprünglich 800 Mio. EUR in NRW um 300 Mio. EUR erhöht werden. Wir begrüßen daher, dass das Land die Ansatzserhöhung der Bundesmittel von ca. 106 Mio. EUR in voller Höhe zur Aufstockung des Titels 891 70 Fkz. 411 einsetzt. Um den Wohnungsbau anzukurbeln, muss die Wohnraumförderung dauerhaft auf einem hohen Niveau beibehalten werden. Bei einer wachsenden Nachfrage muss ggf. eine zusätzliche Aufstockung des Kreditvolumens und der Tilgungsnachlässe erfolgen. Ausgleichszahlungen des Bundes müssen auch künftig in NRW entsprechend des für das Land anfallenden Anteils kofinanziert und zweckgebunden eingesetzt werden. Mit Auslaufen der Entflechtungsmittel für die soziale Wohnraumförderung wird das Land allerdings perspektivisch hierfür eigene Mittel einsetzen müssen.

Kapitel 09 500

Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Freizeit

Die in Kapitel 09 500 geregelte Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Erfreulicherweise sind die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen insgesamt (Titel 331 22 Fkz. 423) weiter aufgestockt worden. Zur Umsetzung des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ kommen weitere 2,3 Mio. EUR hinzu (Titel 331 21 Fkz. 423). Insofern begrüßen wir, dass das Land eine entsprechende Kofinanzierung vorsieht (Titel 883 11 Fkz. 423 und 883 18 Fkz. 423).

Das Land NRW hat darüber hinaus durch den zweiten Haushaltsnachtrag 2016 Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro (Kassenfälligkeiten in 2017/2018 von je 12,5 Mio. Euro, Titel 883 19 Fkz. 423) für Quartiere mit nachteiligen sozialen Entwicklungen bereitgestellt. Das Programm greift dabei auch außerhalb der Gebietskulissen der Städtebauförderung. Wir weisen

aber darauf hin, dass der Mittelansatz für die „Quartiersförderung in sozialen Brennpunkten“ deutlich zu gering ausfällt. Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, wie künftig entsprechende Quartiersmaßnahmen auch mit anderen Förderprogrammen und damit höherer Mittelausstattung abgebildet werden können. Wir fordern daher eine Kombination mit anderen Maßnahmen, wie etwa dem „Städtebausonderprogramm für Flüchtlinge“ (Titelgruppe 72 des Haushaltsplans) oder dem Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ (Titel 331 21 Fkz. 423).

Flächenpool NRW

Der Bau von bezahlbaren Wohnungen stellt eine der dringendsten Aufgaben im Land NRW für die kommenden Jahre dar. Der notwendigen, aber oft schwierigen Flächenmobilisierung und damit auch der Nachnutzung von Brachflächen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Veränderungen beim Titel 682 00 Fkz. 423 sind nicht vorgesehen, so dass es zu einer Reduzierung der Zuschüsse für den Flächenpool NRW um mehr als ein Drittel auf 1.000.000 EUR kommen wird. Dies lehnen wir, trotz einer Verpflichtungsermächtigung über 1.540.000 EUR, ab. Angemessen wäre eine Mittelausstattung auf dem Stand von 2014 (1.800.000 EUR). Wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, die Mittelausstattung für das Haushaltsjahr 2017 wieder auf die Höhe von 2014 aufzustocken, wenigstens aber das Niveau von 2016 (1.560.000 EUR) beizubehalten. Der dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW hat sich zur Mobilisierung von Brachflächen in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens sehr bewährt. Der Flächenpool NRW bietet den Städten und Gemeinden in NRW eine wichtige Hilfestellung, um ihre Handlungsschwerpunkte bei der Stadtentwicklung vor allem auf die Innenstadtentwicklung und die dort vorhandenen Flächenpotenziale zu legen. Das weiter zunehmende Interesse der kommunalen Ebene an einer Unterstützung durch den Flächenpool NRW erfordert eine Mittelausstattung mindestens auf dem Stand von 2014.

Kapitel 09 110

Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Wir begrüßen, dass die in Kapitel 09 110 behandelte Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs gemäß §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz als Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 180 Millionen EUR zweckgebunden auf 1.091 Milliarden EUR aufgestockt wird. Allerdings ist auch anzumerken, dass selbst mit dieser Aufstockung keine spürbare Verlagerung von Verkehrsanteilen erreichbar sein wird; für eine „Verkehrswende“ in NRW wäre durch das Land – vergleichbar mit der sozialen Wohnraumförderung – ein Vervielfältiger der zur Verfügung gestellten Bundesmittel erforderlich.

Kapitel 09 140

Straßenverkehr und kommunaler Straßenbau

Die Aufstockung der Mittel aus Artikel 13 Entflechtungsgesetz für Straßenbaumaßnahmen der Städte, Gemeinden und Kreise zweckgebunden um 75 Millionen EUR auf insgesamt 115 Millionen EUR wird von uns ebenfalls begrüßt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine bloße Angleichung an den Betrag der vergangenen Jahre. Eine Aufstockung der Mittel ist hierdurch zu unserem Bedauern nicht erfolgt.

Zu Einzelplan 10

Es ist sehr zu bedauern, dass – entgegen unseres dringenden Hinweises in der gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 28.09.2016 (Stellungnahme 16/4274) sowie in der Anhörung des AKULNV vom 02.11.2016 (Stellungnahmen 16/4382 und 16/4392) – das Land weiterhin keine zusätzlichen Mittel vorsieht, um seinen konnexitätsrechtlichen Ausgleichspflichten nachzukommen, die durch das in der Beratung befindliche „Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz - KTG)“ (Drucksache 16/12857) ausgelöst werden. Die betroffenen Kommunen werden so gezwungen, ihren verfassungsrechtlichen Ausgleichsanspruch nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung im Wege der Verfassungsbeschwerde durchzusetzen.

Zu Kapitel 10 020

Wir begrüßen, dass mit der Ergänzung eine neue Planstelle A 15 für Tierseuchenprävention und -bekämpfung geschaffen wird (Titel 422 71 Fkz. 523), da in unserer Mitgliedschaft der Eindruck besteht, dass für die Koordinationsaufgaben des Landes in diesem Bereich zu wenig Personal vorhanden ist. Weitere Verstärkungen im Ministerium, aber auch im Landesamt sind jedoch dringend geboten, das zeigt aktuell die bestehende Bedrohungslage durch die Geflügelpestausbüchre in ganz Deutschland. Sehr problematisch ist, dass die Stelle durch Kürzung im Sachmittelbereich gegenfinanziert werden soll (Titel 683 71 Fkz. 523). Gerade die aktuelle Tierseuche belegt, dass es weiterer Investitionen in die Tierseuchenprävention bedarf.

Zu Kapitel 10 400

Die unter Titel Nr. 111 58 Fkz. 528 wiedergegebene Entscheidung des MKULNV, dass das Gefahrtiergesetz nicht mehr in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll, wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu Einzelplan 14

Zu Kapitel 14 010

Konnexitätsausgleichsverfahren nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW)

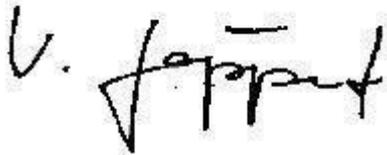
Das TVgG-NRW hat zu erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen geführt, die durch Zahlung eines Belastungsausgleichs zu kompensieren sind. Aufgrund der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen zwischen dem MWEIMH und den kommunalen Spitzenverbänden wird den Kommunen ein Konnexitätsfolgenausgleich in Höhe von 20.422.600 EUR eingeräumt (Titel 633 65 Fkz. 011). Wir begrüßen, dass das Land damit die Konnexitätsrelevanz des TVgG-NRW anerkennt.

Das TVgG-NRW wird derzeit novelliert. Auch danach bestehen weiter erhebliche Zweifel, ob das Gesetz die erwünschten nachhaltigen Wirkungen entfaltet. Zudem lassen sich weitere

Belastungen der kommunalen Ebene nicht ausschließen, weshalb erneut eine Kostenfolgeabschätzung nötig wird. Eine solche ist im aktuellen TVgG-Entwurf jedoch nicht vorgesehen und wird von uns daher gefordert.

Wir bitten um Beachtung und Aufgreifen unserer Ausführungen im vorliegenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen